

KAT Leitfaden für Legebetriebe

*Boden- und Freilandhaltung
Ökologische Erzeugung*



Version Februar 2011
ersetzt Version 01.08.2010
Status: freigegeben





Inhalt

KAT-Haltungsanforderungen für Legehennen in Boden- und Freilandhaltung

KAT-Haltungsanforderungen für Legehennen in ökologischer Erzeugung

Anhang:

Checkliste KAT Legebetriebe

Bewertungsgrundlagen KAT Legebetriebe

Formblätter:

- Ersterfassung der Legebetriebe
- Antrag auf KAT Systemteilnahme
- Meldung Printerausfall
- Meldung Legehennenbestand
- Meldeformular Aufstallung
- Meldeformular Absperrung des Einstreubereiches
- Auslaufjournal
- Besucherliste

Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. -KAT-

Holbeinstr. 12
D-53175 Bonn

Telefon + 49 228 95960 0
Telefax + 49 228 95960 50

E-Mail: info@kat.ec

Internet: www.kat.ec
www.was-steht-auf-dem-Ei.de

Präambel

ETC - European Trace Consortium GmbH ist ein Unternehmen, dass die Prüfung, Überwachung und Rückverfolgung von Lebensmitteln, insbesondere Eiern und daraus hergestellten Produkten über alle Produktions- und Vertriebsstufen zum Zweck hat.

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. steht als Herkunfts- und Rückverfolgungssystem für Eier aus alternativen Haltungssystemen in Deutschland und den benachbarten EU-Ländern. Ziel ist eine lückenlose Überwachung und konsequente Erfassung der Warenbewegungen vom Legebetrieb bis hin zum Lebensmitteleinzelhandel unter besonderer Berücksichtigung tierschützerischer Aspekte.

Die KAT-Prüfsystematik konzentriert sich ausschließlich auf den Bereich alternativer Tierhaltungssysteme mit Freiland-, Boden- und Biohaltung. Neben der Herkunftssicherung stellt KAT zusätzliche Anforderungen an Futter-, Trinkwasser und Haltungsbedingungen sowie an die Hygiene in Abpackbetrieben.

Über Neutrale Zertifizierungsstellen wird die Einhaltung der KAT-Vorgaben überprüft. Die Zulassung der Zertifizierungsstellen obliegt ETC.

Allgemeine Anforderungen

Es gelten die in den Vermarktungsnormen für Eier (Verordnung 589/2008/EG, 1234/2007/EG), der Richtlinie 1999/74/EG, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und der Registrierungsrichtlinie 2002/4/EG festgelegten Mindestanforderungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die national jeweils strengsten Anforderungen an das Halten von Legehennen.

Für die ökologische Erzeugung von Eiern gelten die in der Verordnung 834/2007 des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der VO 889/2008 über ökologischen Landbau festgelegten Mindestanforderungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die national jeweils strengsten Anforderungen an das Halten von Legehennen.

Änderungen und Aktualisierungen der Haltungsanforderungen gelten ebenfalls für den abgeschlossenen Teilnehmervertrag.

Die **Printung** auf dem Legebetriebsgelände ist obligatorisch. Printerausfallmeldungen sind unverzüglich inkl. Vorlage von Reparatur- bzw. Wartungsnachweisen an die Geschäftsstelle und die zu beliefernde Packstelle zu melden. Es ist lebensmittelechte Printerfarbe zu verwenden.

Für **Eier aus ökologischer Erzeugung** sind die Kriterien der Freilandhaltung obligatorisch. Im Bereich der Biohaltung müssen die Tiere mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden.

Die vollständige Trennung der Produktionseinheiten mit Stallungen für die Produktion von Öko-Eiern und konventionellen Eiern muss gemäß EG Öko VO 834/2007 Art. 40 gewährleistet sein. In einem Betrieb dürfen nicht gleichzeitig ökologische und konventionelle Hennen gehalten werden.

KAT-Legebetriebe, die auf dem gleichen Produktionsgelände einen Stall mit Kleingruppen- oder Käfighaltung betreiben, müssen diesen – zur Kontrolle und Sicherstellung der Warenflussplausibilitäten – bei der Gütegemeinschaft Eier GmbH (GGE) anmelden, wenn die Versorgungseinheiten (z.B. Futter, Entmistung) sowie die Eiersammlung mit der alternativen Haltungsform verbunden ist. Die Printung der Käfigeier im Betrieb ist obligatorisch. Ist eine strikte Trennung der Haltungsform (KAT und Kleingruppen-/Käfigeier) auf dem Standort gewährleistet, ist eine Anmeldung bei der GGE nicht notwendig.

Legehennenfutter darf ausschließlich von KAT-zugelassenen Mischfutterherstellern bzw. landwirtschaftlichen Selbstmischern bezogen werden. Selbstmischer und Verwender von eigenem Getreide müssen sich ebenfalls bei KAT anmelden und die im Kriterienkatalog für Mischfutterwerke & Selbstmischer beschriebenen Anforderungen erfüllen. Eine GlobalGAP-Zertifizierung auf landwirtschaftlicher Ebene (Selbstmischer, Verwender eigenes Getreide) ist empfohlen.

Die Geschäftsführung von KAT ist unverzüglich zu informieren:

- wenn der Verdacht oder die Annahme besteht, dass ein Produkt nicht verkehrsfähig nach den jeweils geltenden Gesetzen ist und/oder den Anforderungskriterien nicht entspricht.

- bei Feststellung eines positiven Salmonellenbefundes
- im Falle der behördlichen Anordnung von Aufstallungspflichten bzw. Ausnahmegenehmigungen.
- wenn bei verschließbaren Anlagen aus speziellen Gründen die Verplombung entfernt werden muss.

KAT-Legebetriebe dürfen Junghennen und Küken nur **aus KAT-registrierten Aufzuchtbetrieben** beziehen.

Es gelten die **KAT-Leitlinien Zoonosen**. Junghennen müssen spätestens in der 18. Lebenswoche, jedoch mindestens 10 Tage vor Einstellung in den Legebetrieb eine Salmonellenimpfung erhalten. KAT-Legebetriebe müssen ab einem Alter der Hennen von 22 bis 26 Wochen im Abstand von 15 Wochen Salmonellenproben (Stiefelüberzieher bzw. Sockenproben) untersuchen lassen. Ergebnisse müssen hierfür für jeden separaten Stall vorliegen (keine Poolproben).

Um einem Salmonelleneintrag entgegenzuwirken, ist während der gesamten Legephase auf absolute Hygiene und Sauberkeit, insbesondere Staubreduzierung, im Stall zu achten. Die Reinigung der Futtersilos und der gesamten Fütterungstechnik im Legebetrieb ist regelmäßig durchzuführen.

Für die Zulassung von Bio- Freilandhaltungs- und Bodenhaltungsbetrieben ist bei Erstabnahme eine **Dioxin-/PCB-DL-Analyse** der Eier obligatorisch. Die Probenziehung erfolgt durch das Prüfinstitut und ist nachfolgend jährlich durchzuführen. Eigene Analyseergebnisse werden akzeptiert, sofern die Untersuchungen entsprechend wissenschaftlich bzw. amtlich anerkannter Verfahren durchgeführt wurden und diese der KAT-Geschäftsstelle bzw. dem Auditor zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen.

Bei Nutzung nichtöffentlicher Wasserversorgungen sind mikrobiologische Qualitätsuntersuchungen alle zwei Jahre notwendig.

Für Neubauten wird die Einrichtung von Trockenschleusen (Schuhwechsel, Überzieher, Overall) im Vorraum von Ställen empfohlen. Die Trennung der Räume kann mittels einer niedrigen Mauer oder einer Bank vollzogen werden, solange das Material hygienisch einwandfrei und leicht zu reinigen ist.

Legebetriebe müssen Besucherlisten führen. Ein- und Ausstalldaten (Legehennenbestände) sind der KAT-Geschäftsstelle sofort mitzuteilen (*Formblatt Meldung Legehennenbestand*).

Meldungen über Warenbewegungen der Prozesskette müssen detailliert wöchentlich bis Mittwoch 24 Uhr der Folgeweche gemäß Vorgabe in die Online-Datenbank eingetragen werden (*Anweisung Datenbankeingabe*). Der Geschäftsstelle muss in schriftlicher Form bekannt gegeben werden, wer der derzeitige Futtermittellieferant ist. Über Änderungen gilt es entsprechend KAT zu informieren. Jeder Betrieb ist für die vertrauliche Behandlung der Zugangsdaten und entsprechend für sämtliche eingegebenen Daten inhaltlich selbst verantwortlich.

Die Legehennen müssen bereits ab dem Kükenalter an die spätere Haltungsform, ggf. mit Freilandauslauf, gewöhnt werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Tiere die ihnen gebotene Haltungsumgebung auch in vollem Umfang nutzen können.

Liegt dem Legebetrieb eine behördliche Genehmigung für zwei Haltungsformen vor, muss er dokumentieren, zu welchen Zeiten er z.B. Freiland-, bzw. Bodenhaltung betreibt. Der Wechsel zwischen den Haltungsformen muss mindestens zwei Wochen vorab der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Verschließbare Stallanlagen werden im Rahmen der Neutralen Kontrolle verplombt. Sollten aus speziellen Gründen die Hennen in der Anlage verbleiben müssen, muss umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Kosten der erneuten Verplombung der Anlage durch das zuständige Prüfinstitut trägt der Betrieb.

Tiergesundheit / Arzneimittel

Prüfgegenstand des Kriteriums „Tiergesundheit/Arzneimittel“ sind Aufzeichnungen über den Bezug und den Verbleib von Arzneimitteln sowie deren Aufbewahrung im Betrieb. KAT empfiehlt jedem Tierhalter zusätzlich, einen Betreuungsvertrag mit seinem Hoftierarzt abzuschließen.

Der Betriebsleiter ist dazu verpflichtet, zusätzlich zu den Anwendungs- und Abgabebelegen ein Bestandsbuch über die Anwendung der Arzneimittel zu führen; die Verantwortung liegt hierfür beim Betriebsleiter.

Die formale Vollständigkeit des Bestandsbuches wird überprüft. Es sollen Informationen über Datum, Anzahl, Identität und Standort der behandelten Herde, Arzneimittelbezeichnung, Wartezeit und Anwender aus dem Bestandsbuch hervorgehen. Die Rückverfolgbarkeit anhand des Bestandsbuches zum Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg und umgekehrt muss möglich sein.

Neben der Arzneimittelanwendung wird die Art und Sauberkeit der Arzneimittel- und Instrumentenaufbewahrung überprüft. Ferner wird darauf geachtet, ob Medikamente mit überschrittenen Mindesthaltbarkeitsdatum oder Medikamentenflaschen ohne Etikett vorhanden sind. Stichprobenartig und im Verdachtsfall wird geprüft, ob Medikamente ohne Abgabebeleg existieren.

Zusätzlich gelten für die Auslobung mit KAT-Zeichen nachstehend aufgeführte Anforderungen für Legehennen in Boden-, Freiland- und ökologischer Haltung:

Haltungsanforderungen für Legehennen in Boden- und Freilandhaltung

Bodenhaltung

Als Bodenhaltung gelten Legehennenhaltungen, die folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Tiere können jederzeit den gesamten Stallraum auf maximal drei Ebenen nutzen; Unterteilungen in Großgruppen sind möglich. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als Nutzfläche gezählt wird.
- b) Den Tieren steht ein jederzeit uneingeschränkt zugänglicher Scharrraum zur Verfügung; kurzzeitige Absperrungen in der Eingewöhnungsphase (2 – 3 Wochen ab Beginn der Legeperiode) sind erlaubt.

Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt maximal 9 Hühner/m² Nutzfläche (begehbare Fläche), empfohlen werden 6 Hühner/m² Bodenfläche, bei über 2 kg schweren Hennen ein ca. 15 % größeres Platzangebot. Es dürfen max. 6.000 Hennen pro Stalleinheit gehalten werden. Bei mehretägigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 18 Hennen pro m² der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche nicht überschreiten.

Als **Nutzfläche** gelten Flächen, deren Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an Scharrraum und Kotebene entspricht und die eine lichte Höhe von mindestens 45 cm und eine Breite von mindestens 30 cm aufweisen. Der Boden darf höchstens 14 % geneigt sein. Erlaubt sind maximal drei Ebenen übereinander. Ebenen müssen so angeordnet sein, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann. Eine Anerkennung von zusätzlichen Flächen, von denen Kot auf die darunter liegende Ebene fallen kann, werden im Sinne der Richtlinie 1999/74 ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr akzeptiert. Darunter liegende Ebenen sind z. B. der Stallboden bzw. Scharrraum, der Kotgrubenrost, die Volierebene mit Kotband. Systembedingte Einrichtungen mit einer Breite von max. 40 cm bleiben hiervon ausgenommen und können dann zur Nutzfläche hinzugerechnet werden, wenn ein darunter liegendes Kotbrett befestigt ist; wichtig ist, dass diese Flächen sauber bleiben und kein Kot auf eine darunter liegende Ebene fallen kann.

Zusätzlich angebrachte Nutzflächen werden nicht akzeptiert. Nestflächen und erhöhte Sitzstangen sind nicht Bestandteil der Nutzfläche.

Als **Kotebene** gilt der Stallteil, der mit perforiertem Boden ausgestattet ist. Es muss sichergestellt sein, dass keine Verletzungen an den Fußballen und Krallen auftreten. Rostenboden: ca. 2,5 x 5 cm Weite bei einer Stärke von mindestens 2 mm. Die Roste sind so anzubringen, dass ein „Durchhängen“ vermieden wird.

Als **Scharrraum** gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Hühnern manipulierbarem Material bedeckt ist. Eine Flächendeckung mit Einstreu muss stets gegeben sein.

Die Scharrfläche befindet sich nur auf einer Ebene. Die **Größe** muss mindestens 1/3 der Stallgrundfläche betragen, wobei jedem Huhn 250 cm² zur Verfügung stehen müssen und die maximale Tierzahl pro m² 40 Hennen nicht übersteigt. Haltungseinrichtungen müssen eine Fläche von mind. 200 cm x 150 cm sowie eine Höhe von mind. 200 cm, vom Boden aus gemessen, aufweisen.

Ein **Kaltscharrraum**, der in unmittelbarer Anbindung mit dem Stall steht und von allen Tieren leicht und uneingeschränkt erreichbar ist, der überdacht ist und über befestigten Boden verfügt, kann zur Berechnung der Besatzdichte dann der Nutzfläche zugerechnet werden, wenn den Hennen der Zugang täglich uneingeschränkt möglich ist. Der Kaltscharrraum sollte deutlich heller als das Stallinnere und so gegen die Witterung geschützt sein, dass eine Nutzung auch bei Schlechtwetterperioden sichergestellt ist (z. B.

durch Anbringen von Jalousien). Die **Durchgangsöffnungen** müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein und gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt sein. Für 1.000 Hühner müssen 2 Meter Durchgangsöffnung vorhanden sein, wenn der Kaltscharrraum Bestandteil der Nutzfläche ist; wird jedoch der Wintergarten als nutzbare Fläche angerechnet, ist die Herdentrennung im Wintergarten obligatorisch. Im Kaltscharrraum sollten Tränken vorhanden sein.

Sitzstangen

Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei mindestens 15 cm pro Huhn vorzusehen sind, empfohlen werden 25 cm. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit nicht beeinträchtigt wird. Oberhalb der Sitzstangen ist ein Freiraum von mindestens 20 - 25 cm erforderlich, sofern die Sitzstangen ohne Anflug erreichbar sind. Ansonsten sind mindestens 40 cm vorzusehen. Der Abstand zur Wand muss mindestens 20 cm betragen, der Abstand zwischen zwei Sitzstangen 30 cm.

Bei Bodenhaltungssystemen ohne die Möglichkeit eines erhöhten Aufbaumens der Tiere müssen die Sitzstangen in einer Höhe von mindestens 25 cm über dem Kotgrubengitter angebracht werden.

Die Sitzstangen dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht werden und sind zu 50% in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Es dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

Integrierte Sitzstangen auf der Kotgrube müssen mindestens eine Höhe von 2 cm aufweisen (gilt für Neuanlagen ab 01.01.2005). Ebenerdige Sitzstangen werden von der Nutzfläche abgezogen, wenn sie als solche deklariert werden. Sofern Bodenbestandteile, z. B. Lattenauflagen für die Drahtgitterböden u. ä. vom Material her als Sitzstangen geeignet sind, können sie bis zu 50 % des Sitzstangenanteils ausmachen.

Nester

Verwendung finden können Einzelnester (1 Nest/7 Hennen) oder Gruppennester (120 Hennen/m²), die den Tieren täglich während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Einzelnester müssen mindestens eine Größe von 35 cm x 25 cm aufweisen, die Mindestdiefe für Gruppennester beträgt 30 cm. Der Nestboden muss aus verformbarem Material oder Kunstgrasmatte bestehen (Mindestdhöhe 0,5 cm), dabei werden als „verformbar“ Materialien verstanden, die keine käfigtypischen Abrollspuren hinterlassen und von den Hennen manipulierbar sind. Jede Henne muss die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage erhalten.

Futter- und Tränkevorrichtungen

Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist je Henne eine Kantenlänge von mindestens 10 cm vorzusehen, bei Verwendung von Rundtrögen eine Länge von 4 cm.

Bei Rundtränken ist mindestens 1 cm Kantenlänge je Huhn vorzusehen, bei Nutzung von Nippel- oder Bechertränken müssen für bis zu 10 Legehennen zwei Tränken und für jeweils 10 weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkestelle vorhanden sein.

Natürliche Beleuchtung

Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist für Neubauten (in Nutzung genommen nach dem 13. März 2002) obligatorisch. Die Lichtöffnungen müssen mindestens 3 Prozent der Grundfläche entsprechen und eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleisten. Empfohlen werden Lichtbänder im Dachbereich mit Verdunkelungsmöglichkeit. Im Falle von Neubauten ab dem 01.06.2005 darf bei **Seitenfenstern** die Raumtiefe 12 m nicht überschreiten. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Für eine **gleichmäßige Ausleuchtung** des Stalles im Aktivitätsbereich der Tiere ist zu sorgen. Lege-nester, Sitzstangen und Ruhe-zonen sind im dunkleren Bereich anzubringen.

Künstliche Beleuchtung

Die Lichtphase beträgt maximal 16 Stunden/Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase sollte jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet werden.

Stallklima

Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung sollte unter 10 ppm liegen, ein dauerhaftes Überschreiten von 20 ppm ist verboten. Die Messung erfolgt in Höhe der Tiere im Einstreu- und Kotgrubenbereich.

Freilandhaltung**Definition**

Es gelten die Kriterien der Bodenhaltung. Der Freilandauslauf muss in der unmittelbaren Umgebung des Stalles liegen und für die Hühner direkt erreichbar sein.

Ställe dürfen eine maximale Breite von 15 m nicht überschreiten, wenn nur an einer Längsseite Auslauföffnungen zur Freifläche angebracht sind. Dies gilt auch, wenn sich an der zweiten Seite lediglich ein Kaltauslauf ohne Zugang zur Freifläche befindet.

Die behördliche Zulassung der Freilandfläche zur Nutzung für die Legehennenhaltung muss vorliegen.

Nutzung

Der Auslauf muss täglich spätestens 6 Stunden nach Beginn der Lichtphase im Stall uneingeschränkt zugänglich sein, empfohlen ist eine Auslaufzeit von 8 Stunden; um das Risiko von Parasiteninfektionen zu vermindern, wird eine wechselweise Nutzung empfohlen.

Größe der Auslaufflächen

4 m²/Tier uneingeschränkter Auslauf bei einem Radius von 150 m zur der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles. Eine Vergrößerung auf bis zu 350 m von der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles ist zulässig, wenn mindestens 4 Unterschlupfmöglichkeiten/ha gleichmäßig über die gesamte Auslauffläche verteilt sind.

Kaltscharrraum (Kaltauslauf) obligatorisch

Für Neuanmeldungen und Neubauten ist ab dem 01. Juni 2006 ein Kaltscharrraum (Kaltauslauf) mit einer Größe von 50% der Stallinnenraumfläche, die von den Tieren uneingeschränkt genutzt wird (Tierbereich im Stall) obligatorisch.

Altbauten ohne Kaltscharrraum haben diesen mit einer Größe von mindestens 20% der Stallgrundfläche (gem. Definition wie vor) nachzurüsten. Altbauten, die bereits über einen Kaltscharrraum verfügen, fallen unter Bestandsschutz.

Der Kaltscharrraum kann mit gesamter Fläche als Nutzfläche angerechnet werden, die gesetzlichen Anforderungen sind zu beachten. Zusätzlich angebrachte Flächen im Kaltauslauf sind nicht Bestandteil der Nutzfläche.

Nestflächen, Sitzstangen und Futterketten im Kaltauslauf sind ebenfalls nicht Bestandteil der Nutzfläche und werden von der Scharfläche in Abzug gebracht, so dass sie für die Besatz-Berechnungen nicht herangezogen werden können. Es werden nur Einrichtungen angerechnet, die sich im Stallinneren befinden.

Der Kaltscharrraum (Wintergarten) sollte eine Deckenhöhe von mindestens 2 m und eine Vorhanghöhe von etwa 70 % der Wandhöhe vorweisen. Die Konstruktion des Kaltauslaufs muss so beschaffen sein, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist (z.B. Verwendung von feinmaschigem Draht/Gewebe). Eine Herdentrennung im Wintergarten wird empfohlen; wird jedoch der Wintergarten als nutzbare Fläche angerechnet, ist die Herdentrennung im Wintergarten obligatorisch.

Ausstattung

Es gelten die gesetzlichen Anforderungen. Zusätzlich sind verschmutzungsgeschützte Tränkeinrichtungen aufzustellen, soweit dies für die Tiergesundheit erforderlich ist. Für Wildvögel dürfen diese jedoch nicht zugänglich sein. Bei Frost ist der Betrieb nicht ratsam.

Auslauföffnungen

Für 1.000 Tiere müssen mindestens 2 m Auslauföffnung zur Verfügung stehen. Befindet sich zwischen dem Stall und der Auslauffläche ein Kaltscharrraum, muss die Länge der Auslauföffnungen vom Stall in

den Kaltscharrraum ebenfalls 2 m für 1.000 Hennen betragen. Die Öffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stallfläche verteilt bzw. von allen Hennen ohne Hindernis erreichbar sein. Die Auslauföffnungen müssen ebenerdig liegen und dürfen nicht übereinander angebracht werden.

Mindestbreiten im Auslauf

Die Mindestbreite für den Auslauf, unabhängig davon, ob ein weiteres Gebäude vis à vis steht, muss mindestens so breit sein, wie die Gesamtlänge der an der betreffenden Wand zur Verfügung stehenden Auslauföffnungen (2 m für 1.000 Hennen).

Einzäunung der Auslaufläche

Die Auslaufläche ist einzuzäunen. Empfohlen wird eine 1,25 m hohe Außeneinzäunung der Auslaufläche in Stallnähe, die im Weiteren mindestens 1,0 m hoch sein sollte und so beschaffen, dass eine Vermischung der Herden nicht möglich ist.

Stalleinrichtung

Für die Stalleinrichtungen bei Auslaufhaltungen gelten die in den Anforderungen für Bodenhaltung dargelegten Vorgaben.

Dokumentation

Täglich muss der Zeitraum der Auslaufnutzung dokumentiert werden. Ebenfalls sind die Gründe zu notieren für den Fall, dass kein Auslauf gewährt werden konnte (*Formblatt Auslaufjournal*). Auslaufjournale sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und möglichst in gebundener Form zu führen.

Im Falle einer **amtstierärztlichen Bescheinigung der zuständigen Behörde auf Aufstallung** dürfen die Hennen maximal 12 Wochen in den Ställen bleiben und die Eier dennoch als Freilandware vermarktet werden. Danach ist eine Kennzeichnung und Verkauf der Eier nur noch als Bodenhaltungsware möglich. Die 12-Wochenfrist wird auf max. 2 x jährlich beschränkt.

Haltungsanforderungen für Legehennen in der ökologischen Erzeugung

Gebäude

Die Tiere können jederzeit den gesamten Stallraum auf maximal drei Ebenen nutzen; Unterteilungen in Ställe sind möglich. Als Ebene gilt jede begehbare Fläche, die als Nutzfläche gezählt wird.

Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt maximal 6 Hühner/m² Nutzfläche. Bei mehretägigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 12 Hennen pro m² Bodenfläche nicht überschreiten. Die Besatzdichte in einem Stall beträgt maximal 3.000 Hennen.

Unter einem Dach dürfen mehrere Ställe vorhanden sein, jedoch ist eine feste Abtrennung (kein Draht, Folie o. ä.) zwischen den Ställen notwendig. Für Altgebäude können Ausnahmeregelungen bei der Kontrollstelle bzw. -behörde beantragt werden. In jedem Fall ist ein Sichtkontakt zwischen den Herden zu vermeiden.

Der Besatz ist an verfügbare Flächen gebunden, wobei der Stickstoffeintrag max. 170kg/Hektar und Jahr nicht überschritten werden darf. Dies entspricht 230 Legehennen/ha.

Als **Nutzfläche** gelten Flächen, deren Bodenbeschaffenheit den Anforderungen an Scharrraum und Kotebene entspricht und die eine Lichte Höhe von mindestens 45 cm und eine Breite von mindestens 30 cm aufweisen. Der Boden darf höchstens 14 % geneigt sein. Erlaubt sind maximal drei Ebenen übereinander. Ebenen müssen so angeordnet sein, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann. Eine Anerkennung von zusätzlichen Flächen, von denen Kot auf die darunter liegende Ebene fallen kann, werden im Sinne der Richtlinie 1999/74 ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr akzeptiert. Darunter liegende Ebenen sind z. B. der Stallboden bzw. Scharrraum, der Kotgrubenrost, die Voliereebene mit Kotband. Systembedingte Einrichtungen mit einer Breite von max. 40 cm bleiben hiervon ausgenommen und können dann zur Nutzfläche hinzugerechnet werden können, wenn ein darunter liegendes Kotbrett befestigt ist; wichtig ist, dass diese Flächen sauber bleiben und kein Kot auf eine darunter liegende Ebene fallen kann.

Zusätzlich angebrachte Nutzflächen werden nicht mehr akzeptiert. Nestflächen und erhöhte Sitzstangen sind nicht Bestandteil der Nutzfläche.

Scharraum

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von Hühnern manipulierbarem Material bedeckt ist. Eine Flächendeckung mit Einstreu muss stets gegeben sein. Die Scharfläche befindet sich nur auf einer Ebene. Die **Größe** muss mindestens 1/3 der Stallgrundfläche betragen. In Ställen mit integriertem Kaltscharraum gilt dieses Drittel für den Stallinnenbereich.

Kaltscharraum (Kaltauslauf) obligatorisch

Für Neuanmeldungen und Neubauten ist ein Kaltscharraum (Kaltauslauf) mit einer Größe von 50% der Stallinnenraumfläche, die von den Tieren uneingeschränkt genutzt wird (Tierbereich im Stall) obligatorisch.

Bestehende Biobetriebe ohne angebauten Wintergarten erhalten Bestandsschutz.

Der **Kaltscharraum**, der in unmittelbarer Anbindung mit dem Stall steht und von allen Tieren leicht und uneingeschränkt erreichbar ist, der überdacht ist und über befestigten Boden verfügt, kann zur Berechnung der Besatzdichte nur dann der Nutzfläche zugerechnet werden, wenn den Hennen der Zugang uneingeschränkt ermöglicht wird.

Der Kaltscharraum sollte deutlich heller als das Stallinnere sein und so gegen die Witterung geschützt sein, dass eine Nutzung auch bei Schlechtwetterperioden sichergestellt ist (z. B. durch Anbringen von Jalousien). In Extremsituationen (extreme Witterungseinflüsse) dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Die Wasserversorgung der Tiere ist zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist der zuständigen Kontrollstelle und/oder Kontrollbehörde unverzüglich anzuzeigen, die KAT-Geschäftsstelle ist hierüber zu informieren.

Der Kaltscharraum (Wintergarten) sollte eine Deckenhöhe von mindestens 2 m und eine Vorhanghöhe von etwa 70 % der Wandhöhe vorweisen. Die Konstruktion des Kaltauslaufs muss so beschaffen sein, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist (z.B. Verwendung von feinmaschigem Draht/Gewebe).

Die **Durchgangsöffnungen** müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein und gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt sein. Im Kaltscharraum sollten Tränken vorhanden sein.

Kotgrube

Das Vorhandensein einer ausreichend großen Kotgrube oder Kotbändern ist vorgeschrieben.

Kotebene

Als Kotebene gilt der Stallteil, der mit perforiertem Boden ausgestattet ist. Es muss sichergestellt sein, dass Verletzungen an den Fußballen und Krallen nicht auftreten. Rostenboden: ca. 2,5 x 5 cm Weite bei einer Stärke von mindestens 2 mm. Die Roste sind so anzubringen, dass ein „Durchhängen“ vermieden wird.

Sitzstangen

Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei mindestens 18 cm pro Huhn vorzusehen sind, empfohlen werden 25 cm. Die Sitzstangen müssen so geformt sein, dass das Gewicht des Tieres gleichmäßig auf den gesamten Fuß verteilt wird, so dass Fußballenerkrankungen und Brustbeinverkrümmungen vorgebeugt wird. Oberhalb der Sitzstangen ist ein Freiraum von mindestens 20 - 25 cm erforderlich, sofern die Sitzstangen ohne Anflug erreichbar sind. Ansonsten sind mindestens 40 cm vorzusehen. Der Abstand zur Wand muss mindestens 20 cm betragen, der Abstand zwischen zwei Sitzstangen 30 cm. Bei Bodenhaltungssystemen ohne die Möglichkeit eines erhöhten Aufbaumens der Tiere müssen die Sitzstangen in einer Höhe von mindestens 25 cm über dem Kotgrubengitter angebracht werden. 50 % der Sitzstangen sollten in unterschiedlicher Höhe angebracht sein. Die Sitzstangen dürfen nicht über dem Einstreubereich angebracht werden. Es dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

Integrierte Sitzstangen auf der Kotgrube müssen mindestens eine Höhe von 2 cm aufweisen (gilt für Neuanlagen ab 01.01.2005). Ebenerdige Sitzstangen werden von der Nutzfläche abgezogen, wenn sie als solche deklariert werden. Sofern Bodenbestandteile, z. B. Lattenaufgaben für die Drahtgitterböden u.

ä. vom Material her als Sitzstangen geeignet sind, können sie bis zu 50 % des Sitzstangenanteils ausmachen.

Nester

7 Legehennen je Einzelnest, bei Familiennestern 120 cm² je Henne (83,3 Hennen je m² Nestfläche) ohne Eierkanal. Die Nester müssen den Tieren täglich während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Einzelnester müssen mindestens eine Größe von 35 cm x 25 cm aufweisen; die Mindesttiefe für Gruppennester beträgt 30 cm. Der Nestboden muss aus verformbarem Material oder Kunstgrasmatten bestehen (Mindesthöhe 0,5 cm), dabei werden als „verformbar“ Materialien verstanden, die keine käfigtypischen Abrollspuren hinterlassen und von den Hennen manipulierbar sind. Jede Henne muss die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage erhalten.

Futter- und Tränkevorrichtungen

Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist je Henne eine Kantenlänge von mindestens 10 cm vorzusehen, bei Verwendung von Rundtrögen eine Länge von 4 cm. Ein Teil der Ration sollte in Form von Getreidekörnern in die Einstreu gegeben werden.

Bei Rundtränken ist mindestens 1 cm Kantenlänge je Huhn vorzusehen, bei Nutzung von Nippel- oder Bechertränken müssen für bis zu 10 Legehennen zwei Tränken und für jeweils 10 weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkestelle vorhanden sein.

Futter

Für den Zukauf von Futter ist die Konformitätsbescheinigung vorzuweisen. Die Hühner dürfen nur mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Die Verwendung von konventionellen Futtermitteln landwirtschaftlicher Herkunft ist auch nach dem 24. August 2005 erlaubt, wenn der Kontrollstelle oder -behörde des EU- Mitgliedstaates glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt 5 % im Zeitraum vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet.

Folgende Bedingungen sind bei der Einmischung von konventionellem Futter einzuhalten: max. 25 % der Trockenmasse der Tagesration sind erlaubt, sofern die Futtermittel

- a) ökologisch in der Nähe nicht verfügbar sind (max. aus benachbartem Bundesland)
- b) ohne Verwendung von chemischen Lösungsmitteln hergestellt wurden
- c) gentechnikfrei sind

Durchschnittlich dürfen bis zu 30 % der Futterration aus **Umstellungsfutter** bestehen. Stammen die Umstellungsfutter aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentteil auf 100 % erhöht werden.

Natürliche Beleuchtung

Für Ställe, die nach dem 24.08.2000 für die Produktion von Bio-Eiern, errichtet bzw. umgebaut wurden, ist Tageslicht vorgeschrieben. Für Altställe kann eine Ausnahmeregelung bei der Kontrollstelle beantragt werden. Die Fensterflächen müssen mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und eine gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleisten. Empfohlen werden Lichtbänder im Dachbereich mit Verdunkelungsmöglichkeit. Im Falle von Neubauten ab dem 01.06.2005 darf bei **Seitenfenstern** die Raumtiefe 12 m nicht überschreiten. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden. Für eine **gleichmäßige Ausleuchtung** des Stalles im Aktivitätsbereich der Tiere ist zu sorgen. Legenester, Sitzstangen und Ruhezone sind im dunkleren Bereich anzubringen.

Künstliche Beleuchtung

Die Lichtphase beträgt maximal 16 Stunden/Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase sollte jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet werden.

Stallklima

Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung sollte unter 10 ppm liegen, ein dauerhaftes Überschreiten von 20 ppm ist verboten. Die Messung erfolgt in Höhe der Tiere im Einstreu- und Kotgrubenbereich.

Auslauf

Ställe dürfen eine maximale Breite von 15 m nicht überschreiten, wenn nur an einer Längsseite Auslauföffnungen zur Freifläche angebracht sind. Dies gilt auch, wenn sich an der zweiten Seite lediglich ein Wintergarten ohne Zugang zur Freifläche befindet.

Freilandfläche

Legehennen müssen grundsätzlich Zugang zur Freilandfläche (4 m² je Henne) haben. Es werden nur Flächen angerechnet, die in einem Radius von 150 m zum Stall liegen. Eine Vergrößerung auf bis zu 350 m von der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles ist zulässig, wenn mindestens 4 Unterschlupfmöglichkeiten/ha gleichmäßig über die gesamte Auslaufläche verteilt sind. Die Auslauflächen müssen mindestens 50% Pflanzenbewuchs aufweisen und mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Über die gesamte Fläche des Freilandauslaufes sollten gleichmäßig verteilt Buschwerk, Hecken, Mais u. ä. als Schutz- und Unterschlupfmöglichkeiten für die Tiere angepflanzt und gepflegt werden. Die Schutz- und Unterschlupfmöglichkeiten sind so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernung überwinden können.

Die behördliche Zulassung der Freilandfläche zur Nutzung für die Legehennenhaltung muss vorliegen.

Nutzung

Der Auslauf muss täglich spätestens ab 10:00 Uhr bis zum Sonnenuntergang gewährleistet sein, empfohlen ist eine Auslaufzeit von 8 Stunden. Um das Risiko von Parasiteninfektionen zu vermindern, wird eine wechselweise Nutzung empfohlen. Ist diese nicht möglich, hat sich auch das Aufbringen einer neuen Schicht Muttererde auf die besonders stark benutzten Flächen bewährt. Bei der Umstallung vom Junghennenstall in den Legehennenstall dürfen die Junghennen max. 3 Tage im Stall belassen werden. Ab dem Legebeginn dürfen die Junghennen noch max. 7 Tage im Stall (der Zugang zum Kaltscharräum ist zu gewährleisten) bleiben und müssen ab dem 7.Tag nach Legebeginn (Legebeginn ist der Tag mit dem 1. gelegten Ei) spätestens ab 13:00 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zur Freilandfläche haben. Der ganztägige Auslauf ist spätestens nach Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50% Legeleistung) zu gewährleisten.

Auslauföffnungen

Die Berechnung der Länge der Auslaufklappen bezieht sich auf die für die Tieranzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche, d.h. bei einer Tieranzahl von 3000 Legehennen mit einer Stallnutzfläche von 500 m² müssen über eine kombinierte Länge mindestens 20 m Auslaufklappen zur Verfügung stehen. Die Länge der Auslauföffnungen vom Stall in den Wintergarten muss 2 m je 500 Hennen betragen. Die Größe der Auslauföffnungen sollte mindestens 35 x 40 cm betragen. Wird der Wintergarten/Kaltscharräum nicht zur Stallnettofläche gerechnet, sind pro 3000 Hennen 20 laufende Meter Auslauf vom Stall in den Wintergarten/Kaltscharräum zu gewährleisten.

Die Öffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stallfläche verteilt bzw. von allen Hennen ohne Hindernis erreichbar sein. Die Auslauföffnungen müssen ebenerdig liegen und dürfen nicht übereinander angebracht werden.

Mindestbreiten im Auslauf

Die Mindestbreite für den Auslauf, unabhängig davon, ob ein weiteres Gebäude vis à vis steht, muss mindestens 2 m für 1.000 Hennen betragen.

Einzäunung der Auslaufläche

Vorgeschrieben ist eine mindestens 1 m hohe vollständige Einzäunung der Ausläufe mit einem stabilen und ortsfesten Maschenzaun. Die Maschenweite des Zaunes muss so beschaffen sein, dass die Hennen den Zaun nicht durchqueren können. Ein Unterqueren des Zaunes darf ebenfalls nicht möglich sein. Für die Abtrennung der einzelnen 3.000er-Einheiten kann ein mobiler Zaun verwendet werden. Eine Doppelnutzung der Fläche ist nicht erlaubt, bei der Behörde kann allerdings eine Ausnahmegegenehmigung für die Einzeltierbeweidung beantragt werden.

Dokumentation

Täglich muss der Zeitraum der Auslaufnutzung dokumentiert werden. Ebenfalls sind die Gründe zu notieren für den Fall, dass kein Auslauf gewährt werden konnte.

In Bodenhaltung aufgezogene Legehennen dürfen in der laufenden Legeperiode nicht für die Bioeierproduktion eingesetzt werden. Die Umstellung darf erst für die nächste Legeperiode erfolgen.

Mauser

Während der Mauser ist die Anforderung an die Besatzdichte (max. 6 Hennen / m² Nutzfläche) einzuhalten. Der Freilandauslauf kann während dieser Zeit eingeschränkt oder verwehrt werden. Diese Einschränkung darf eine Zeitspanne von max. 7 Wochen nicht überschreiten. Die Anforderungen an die Beleuchtung der Ställe (Zufuhr von natürlichem Tageslicht) bleiben bestehen. Futter und Wasser ist ständig zur Verfügung zu stellen. Die Mauser ist zu Beginn der zuständigen Kontrollstelle und –behörde anzuzeigen, die KAT-Geschäftsstelle ist hierüber zu informieren.

Unter der Voraussetzung, dass die Tiere während dieser Zeit keinen durchgängigen Freilandauslauf und /oder kein ausreichendes natürliches Tageslicht im Stall erhalten, dürfen die Eier nicht als Bio-Eier vermarktet werden.

Checkliste KAT-Legebetriebe

Legebetrieb: LB-Nr.:
 Anschrift:
 Telefon: Fax:
 Email: Kombiaudit:
 Verantwortlicher / Auskunftsperson:

Zertifizierungsaudit Erstabnahme Sonderprüfung Nachaudit / Probenahme

Auditdatum : Uhrzeit: - Uhr Dauer: Std.
 Gefahrene Kilometer: km Auditor/in:

	<u>Ställe</u>	<u>Anzahl Hennen</u>	<u>Printnummer/n</u>
<input type="checkbox"/> Bio-:
<input type="checkbox"/> Freiland-:
<input type="checkbox"/> Bodenhaltung:
<input type="checkbox"/> Kleingruppe/Käfig:

Proben: Isotopen Dioxin-/PCB-DL-Analyse (Bio-/Freiland)

Fotos: **Nein** **Ja**

Aktuell (meldepflichtige) Krankheiten im Bestand: **Nein** **Ja**,

Beschwerden Dritter in Bezug auf angestrebte Zertifizierung: **Nein** **Ja**,

Bauliche Änderungen (Stall, Einrichtung, Freiland): **Nein** **Ja**,

Erstabnahme weiterer Ställe: **Nein** **Ja**,

Ein- und Ausstallung durch:

Verwender von eigenem Getreide/Selbstmischer: **Nein** **Ja** (s. Checkliste Futtermittel Pkt. 9)

Vermarktungswege: Direktverkauf Packstelle/n Sonstige,

Belieferte Packstelle/n:

Ort / Datum

Auditor

Betrieb

Kopie erhalten

Legebetriebsnummer: _____ Datum: _____

Bewertung: A = kein Mangel B = leichter Mangel C = noch abstellbarer Mangel D (bzw. K.O.) = schwerer Mangel M = Major

Nr.	Kriterium	Ergebnis					Bemerkungen
		A	B	C	D	M	
1.	Allgemeiner Zustand						
1.1	Stall, Lager-, Pack- und Verpackungsräume						
1.1.1	Eier gegen Witterungseinflüsse geschützt						
1.1.2	Printer / Hersteller Printer:				K.O.		Name Printerhersteller in Bemerkungsfeld eintragen
1.1.3	Kennzeichnung Paletten/ Eier				K.O.		
1.1.4	Stallgebäude						
1.1.5	Gebäudesicherheit / kontrollierter Zugang zum Stall						Abschließbarkeit prüfen
1.1.6	Fütterungsanlage						
1.1.7	Abholung Eier						
1.2	Ordnung / Sauberkeit						
1.2.1	Eiersammlung (Farmpacker)						
1.2.2	Eierlagerung						
1.2.3	Stallordnung /-hygiene						
1.2.4	Futter / Lagerung Futter						
1.2.5	Tränken						
1.2.6	Verpackungsmaterial hygienisch gelagert						
1.3	Personalhygiene						
1.3.1	Sanitäranlagen						
1.3.2	Umkleieräume						
2.	Haltungsbedingungen						
2.1	Hennenbesatz				K.O.		
2.2	Größe, Zustand Scharraum				K.O.		
2.3	Erhöhte/integrierte Sitzstangen vorhanden				K.O.		
2.4	Länge Sitzstangen						
2.5	Länge der Futterketten						
2.6	Anzahl Tränken						

Nr.	Kriterium	Ergebnis					Bemerkungen
		A	B	C	D	M	
2.7	Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum				K.O.		
2.8	Nestmaterial / Nestfläche				K.O.		
2.9	Anzahl Etagen				K.O.		
2.10	Lichtverhältnisse				K.O.		
2.11	Stallklima in Ordnung						
2.12	Räumliche Herdentrennung Stall und Wintergarten				K.O.		
3.	Freilandkriterien						
3.1	Kaltscharrraum vorhanden				K.O.		
3.2	Laufende Meter Auslauföffnung				K.O.		
3.3	Größe Auslauföffnungen / Funktionalität				K.O.		
3.4	Verteilung Auslauföffnungen				K.O.		
3.5	Größe / Zulassung Auslauffläche				K.O.		
3.6	Zustand Freilandfläche				K.O.		B-Bewertung bei Bio n.a.
3.7	Nutzung der Freilandfläche				K.O.		
3.8	Mindestbreite Auslauf (2 m/1.000 Hennen)						
3.9	Breite Stall				K.O.		
3.10	Führung Auslaufjournal / Überschreitung der 12-Wochenfrist bei Aufstallung				K.O.		
4.	Biohaltung						
4.1	Gültige Konformitätsbescheinigung						
4.2	Flächengebundene Haltung						
4.3	Auslaufkriterien						
4.4	Umstellung der Haltungsform						Biohennen, die in Bodenhaltung gehalten werden, können während der laufenden Legeperiode nicht auf Bio umgestellt werden.

Nr.	Kriterium	Ergebnis					Bemerkungen
		A	B	C	D	M	
4.5	Trennung zu konventionellen Ställen						
4.6	Einsatz zugelassener Desinfektionsmittel						gemäß Anhang 7 VO889/2008
5	Tierseuchenprophylaxe Tiergesundheit						
5.1	Tägliche Gesundheitskontrolle						
5.2	Untersuchung toter Tiere						
5.3	Nachweis über den Bezug von Arzneimitteln				K.O.		
5.4	Bestandsbuch/Arzneimittelbuch/Betreuung durch den Tierarzt				K.O.		
5.5	Nachweis über den Bezug von Desinfektionsmitteln						(insbes auf den Einsatz nikotinfreier Desinf.-/ Schädlingsbekämpfungsmittel)
5.6	Schädlingsbekämpfung (bauliche Präventivmaßnahmen, kein Befall erkennbar, keine offenen Köder, Dokumentation: Vertrag, Köderplan, Bekämpfungsmaßnahmen)						
5.7	Desinfektionsmatten/-wannen; Schuhwechsel						
5.8	Desinfektion im Service				K.O.		
5.9	Notstromversorgung						
5.10	Visuelle Tierbeurteilung	Auffälligkeiten unter Bemerkungen dokumentieren					
5.11	Lagerung Kot						
5.12	Lagerung toter Tiere						
6.	Führung EKS						
6.1	Dokumentation Ein- und Ausstalldaten; Junghennen aus KAT-registriertem Betrieb; Alter d. Hennen; Hennenanzahl, Futtermittelverbrauch, Legeleistung,				K.O.		
6.2	Dokumentationspflicht KAT				K.O.		
6.3	Nachweis Impfpflicht Junghennen / Bescheinigung salmonellenfreier Junghennen						
6.4	Dokumentation tägl. Eierzahl				K.O.		
6.5	Eintragung in die Datenbank				K.O.		
6.6	Dokumentation täglicher Hennenanzahl (pro Altersgruppe)						

Nr.	Kriterium	Ergebnis					Bemerkungen
		A	B	C	D	M	
6.7	Nachweis durchgeführter Salmonellen-Untersuchung nach Leitfaden Zoonosen (pro Stall, keine Poolprobe)						
6.8	Zugelassener Futtermittel-lieferant				K.O.		Name des Werkes eintragen
6.9	Nachweisuntersuchung Wasserqualität						
6.10	Digitale Aufnahmen von Stallansichten und/oder Mängeln						
6.11	Führung von Besucherlisten						
6.12	Dioxin-/PCB-DL-Analyse in Eiern bei Bodenhaltungs-/ Freilandhaltungs-/Biobetrieben						

Raum für weitere Bemerkungen

Abweichungsbericht neutralen Kontrolle „Legebetriebe“

Kurzname Betrieb:	Prüfdatum:	
Festgestellte Abweichungen:		
Vereinbarte Korrekturmaßnahmen:		
Ort, Datum	Unterschrift Auditor	Unterschrift für den Betrieb
_____	_____	_____

Vorläufige Berechnung:

Kategorie Anzahl:	A =	B =	C =	D =	Major =
Punktezahl A/B/C/D/	20 Pkt	15 Pkt	5 Pkt	-5 Pkt	
Kategorie multipliziert mit Punktezahl				= K.O. keine Zulassung	
Σ aller Punkte (max. 1340)	$\Sigma =$				
Σ Punkte dividiert durch anwendbare Kategorien (max. 67)	Erreichte Punktzahl _____ von 20 Erreichte Punktzahl * 5 = _____ [%] Bei Major -15% vom Endergebnis = _____ [%]				

Bewertungsgrundlagen KAT Legebetriebe

(Version 20.08.2010)

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
1	Allgemeiner Zustand		
1.1	Lager-, Pack- und Verpackungsräume, Stall		
1.1.1	Eier gegen Witterungseinflüsse geschützt	B: - leichte negative Beeinflussung C: - direkte Sonneneinstrahlung, Fremdgerüche D: - Eier künstlich unter 5 °C gekühlt - Starke negative Beeinflussung	- keine Fremdgerüche - keine Witterungseinflüsse - keine Lichteinwirkung
1.1.2	Printer / Hersteller Printer:	D = Kein Printer vorhanden Keine Printerausfallmeldung an KAT	B und C nicht wählbar Name des Herstellers ist obligatorisch in Bemerkungsfeld einzutragen D = K.O.
1.1.3	Kennzeichnung Paletten/Eier	B: - nur Tagesproduktion unvollständig gekennzeichnet - Farmpacker vorhanden, Printer defekt (Dokumentation z.B. Stallbuch) - Palettenkennzeichnung ohne LB-Nr., ohne Legedatum C: - keine Palettenkennzeichnung - Printer defekt: Dokumentation, aber keine gesonderte Kennzeichnung der Paletten - undeutliche, unvollständ. Printung - über eine Tagesproduktion unvollständig gekennzeichnet D: - Fehlende Printung ohne Dokum. - Printerdefekt nicht dokumentiert - Verwendung nicht zugelassener Printerfarbe (lt. Zusatzstoffzul.VO)	Eier der Güteklasse A dürfen weder vor noch nach der Sortierung gewaschen oder anderweitig gereinigt werden. D = K.O.
1.1.4	Stallgebäude	B: leichte bauliche Mängel C: starke bauliche Mängel D: neg. Beeinflussung der Eier/Hennen	
1.1.5	Gebäudesicherheit / kontrollierter Zugang zum Stall	D: Kein kontrollierter Zugang, keine Abschließbarkeit vorhanden	B und C nicht wählbar Abschließbarkeit prüfen.
1.1.6	Fütterungsanlage	B: leichte Verschmutzung C: starke Verschmutzung D: starke neg. Beeinflussung des Futters	
1.1.7	Abholung Eier	Mjr: Eier werden nicht jeden 3. Arbeitstag abgeholt und es gibt keinen Lagerraum, in dem die Raumtemperatur künstlich auf 18°C gehalten wird.	Abholung jeden 3. Arbeitstag oder 1x/Woche, wenn Raumtemperatur künstlich unter 18°C gehalten wird (Ausnahme Industrieware) B, C und D nicht wählbar
1.2	Ordnung/ Sauberkeit		
1.2.1	Eiersammlung (Farmpacker)	B: leichte Verschmutzungen (kein Tagesschmutz) C: zusätzlich Fremdgerüche und stärkere Verschmutzungen D: starke Verkrustungen, Schimmel, Fremdgerüche	
1.2.2	Eierlagerung	B: leichte Verschmutzungen C: starke Verschmutzungen D: neg. Beeinflussung Eier möglich, deutliche Fremdgerüche, Schimmel keine Lagerung der Eier zwischen 5-18°C (=keine Güteklasse A)	Lagerung Eier bei 5-18°C muss gewährleistet sein für Güteklasse A

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
1.2.3	Stallordnung / -hygiene	B: Verschmutzungen, Zugang zu Geräten, Abfall, Maschinen C: hohe Staubbelastung im Stall, D: Hygiene im Stall nicht genügend,	Gemeint sind Schmutz = Müll, Geräte, Maschinen, Futterreste, etc.
1.2.4	Futter / Lagerung Futter	B: leichte neg. Beeinflussung C: mittlere neg. Beeinflussung, leichter Schadnagerbefall D: starke neg. Beeinflussung, deutl. Fremdgerüche, Schimmel, starker Schadnagerbefall Mjr: keine regelmäßige Reinigung der Fütterungsanlagen bzw. bei Silo ohne Reinigungs Luke	
1.2.5	Tränken	B: leichte Verschmutzung C: mittlere Verschmutzung D: starke Verschmutzung	
1.2.6	Verpackungsmaterial hygienisch gelagert	B: - direkt auf dem Boden – sauberes Umfeld C: - Lagerung im Außenbereich D: - verschmutztes Verpackungsmaterial - negative Beeinflussung des Verpackungsmaterials ist möglich	
1.3	Personalhygiene		
1.3.1	Sanitäranlagen	B: - leichte Verschmutzungen, Papier / Spender nicht aufgefüllt - über längeren Weg erreichbar (nicht auf Betriebsgelände) C: - stärkere Verschmutzungen, fehlende Seife D: - keine Sanitäranlagen	A: keine Sanitäranlage, aber LB direkt am Haus
1.3.2	Umkleideräume	B: - leichte Verschmutzungen C: - nicht vorhanden - stärkere Verschmutzungen	A: keine Umkleideräume, aber LB direkt am Haus
2.	Haltungsbedingungen Stall		
2.1	Hennenbesatz	D: >2% mehr als gesetzlich zugelassene Hennenanzahl	B und C nicht wählbar D = K.O.
2.2	Größe, Zustand Scharraum	B: - z.T. feste Stellen, vereinzelt freie Flächen C: - > 50% der Fläche fest oder frei - kein strukturiertes Einstreumaterial vorhanden - Sitzstangen über Scharraum (keine Anflugstangen) - für Einstreumaterial durchlässige Bodenplatte D: - < 1/3 der nutzbaren Fläche - Scharraum auf mehreren Ebenen - kein Scharraum vorhanden	Kaltscharraum, unmittelbar am Stall für alle Tiere jederzeit zugänglich – anerkannt D = K.O.
2.3	Erhöhte/integrierte Sitzstangen vorhanden	D: - es sind keine Sitzstangen vorhanden	B und C nicht wählbar D = K.O.
2.4	Länge anerkannter Sitzstangen	B: - gesamt 15 cm/Tier, aber Abstände nicht eingehalten - < 7,5 cm erhöht C: - < 6 cm erhöht - Abstände nicht eingehalten Mjr: - unzureichend anerkannte Sitzstangen	50 % der Sitzstangen sind möglichst in unterschiedlichen Höhen anzubringen Integrierte Sitzstangen können bis 50 % angerechnet werden D = nicht wählbar
2.5	Länge der Futterketten	D: - < 10 cm Längstrog oder < 4 cm Rundtrog	B und C nicht wählbar

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
2.6	Anzahl Tränken	D: - 10 Hennen pro Nippel bzw. Napf nicht gegeben	B und C nicht wählbar
2.7	Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum	B: <2 m pro 1.000 bzw. <2m pro 500 Hennen mit behördlicher Genehmigung uneingeschränkter Zugang C: KSR nicht uneingeschränkt während Hellphase zugänglich D: nicht 2 m pro 1.000 Hennen bzw. nicht 2m pro 500 Hennen vorhanden ohne behödl. Genehm.	Nur Anwendbar, wenn Kaltscharrraum Bestandteil der Nutzfläche ist ! <u>Freilandhaltung</u> : pro 1.000 Tiere mind. 2 m Auslauföffnung <u>Biohaltung</u> : pro 500 Tiere mind. 2 m Auslauföffnungen D = K.O.
2.8	Nestmaterial, Nestfläche	B: - verschmutzte Nester D: - Käfigtypische Abrollspuren können entstehen > 7 Hennen / Einzelnest bzw. > 120 Hennen / m ² Nesttiefe <30 cm Nestmattenhöhe <0,5 cm	D = K.O.
2.9	Anzahl Etagen	D: - lichte Höhe zwischen Etagen unter 45 cm - Kot fällt auf darunter liegende Ebenen - mehr als 3 berechenbare Flächen als Nutzfläche angerechnet	B und C nicht wählbar Anzurechnen sind die unteren 3 Ebenen D = K.O.
2.10	Lichtverhältnisse	B: - Stall ohne Tageslicht, unter 10 – 20 Lux im aktiven Tierbereich - Licht nur im Kaltscharrraum C: - < 10 Lux D: - Neubau ohne 3% Tageslicht ab 01.01.2002 - 8 h ununterbrochene Dunkelphase ohne künstliches Licht nicht eingehalten, keine ausreichende Dämmerungsphase	D = K.O.
2.11	Stallklima in Ordnung	B: - leichte Abweichungen C: - sehr staubig D: - starker Ammoniakgeruch	
2.12	Räumliche Herdentrennung Stall und Wintergarten	D: - kein räumliche Trennung der Herden vorhanden	- Konventionelle Ställe Trennung in 6.000er Einheiten (Draht u. ä.) - Herdentrennung im Wintergarten obligatorisch, wenn WG Bestandteil der Nutzfläche ist - Bio: 3.000er Einheiten mit fester Trennung/Sichtschutz (Mauer, Holz, etc) B und C nicht wählbar D = K.O.
3	Freilandkriterien		
3.1	Kaltscharrraum vorhanden	B: - vorhanden, jedoch geringe Abweichungen (< 5 %) an die geforderte Größe C: - vorhanden, jedoch große Abweichungen (> 5 % jedoch < 15 %) an die Größe D: - kein Kaltscharrraum vorhanden	Für Neuanmeldungen+Neubauten ist ein KSR mit 50% der von den Tieren genutzten Stallinnenraumfläche obligatorisch. Bestandsschutz für bereits bestehende Gebäude. D = K.O.
3.2	Laufende Meter Auslauföffnungen	B: - 90% der vorgeschriebenen Länge vorhanden, Auslauf gut angenommen bei uneingeschränktem Zugang C: - 80 % der vorgeschriebenen Länge vorhanden, Öffnungen gut	<u>Freilandhaltung</u> : pro 1.000 Tiere mind. 2 m Auslauföffnung <u>Biohaltung</u> : Bezug zur Tieranzahl/Nettofläche, bei 3000 Tieren mind. 20 m Auslauföffnungen; Aö

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
		<p>angenommen kein uneingeschränkter Zugang D: - vorgeschriebene Länge nicht eingehalten, Freifläche schlecht angenommen</p>	<p>vom Stall in KSR 2 m/500 Tiere B und C für Altbauten D = K.O.</p>
3.3	Größe der Auslauföffnungen / Funktionalität	<p>B: - Aö-Höhe < 35 cm - Mindestmaße teilweise nicht eingehalten, Öffnungen gut angenommen - Auslauföffnungen in Höhe 20-30cm C: - Aö-Höhe <30 cm, Öffnungen gut angenommen - Auslauföffnungen in Höhe 30-50 cm D: - Mindestmaße nicht eingehalten, Öffnungen nicht angenommen, - Auslauföffnungen übereinander - Auslauföffnungen in Höhe > 50 cm - Auslauföffnungen nicht zu öffnen, Funktionalität nicht gegeben</p>	<p>Mind. 40 cm breit und 35 cm hoch, Ebenerdig, nicht übereinander B und C für Altbauten D = K.O.</p>
3.4	Verteilung der Auslauföffnungen	<p>B: nicht über gesamte Länge einer Außenwand verteilt, behördliche Genehmigung liegt vor D: nicht über gesamte Länge eines Gebäudes verteilt</p>	<p>Jede Henne muss Zugang zur Öffnung haben D = K.O.</p>
3.5	Größe / Zulassung der Auslaufläche	<p>B: - Zugang zur Gesamtfläche eingeschränkt - Engstellen im Auslauf (< 2 m / 1.000 Tiere) C: - Zugang zur Gesamtfläche eingeschränkt (z.B. Zaun mit unzureichenden Öffnungen – laufende Auslauföffnungen(3.1) ist festgelegt) - Fläche vorhanden, aber anderweitig genutzt D: - vorgeschriebene Fläche nicht vorhanden - Bio-Haltung ohne Auslaufläche - Auslaufläche nicht als Nutzfläche zugelassen</p>	<p>D = K.O.</p>
3.6	Zustand der Freilandfläche	<p>B: - Für Freiland: > 30% der Fläche ohne Bewuchs; bei Bio nicht anwendbar C: - > 50 % ohne Bewuchs - unzureichende Unterschlupfmöglichkeiten D: - > 50 % ohne Bewuchs - keine Unterschlupfmöglichkeiten</p>	<p>4 m² pro Tier, max. 150 m Entfernung zum Stall bzw. 350 m Entfernung zur nächstgelegenen Auslauföffnung bei mind. 4 Unterschlupfmöglichkeiten je Hektar, keine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen außer Obstgarten, Wald, Weide mit behördlicher Genehmigung; bei Bio mindestens 50% der Fläche mit Bewuchs <150 m muss kein Unterschlupf vorhanden sein; Bäume u. Büsche gelten als Unterschlupf B nicht wählbar D = K.O.</p>
3.7	Nutzung der Freilandfläche	<p>B: Hennen am Tag der Prüfung nicht im Freiland, (Gründe angeben); Auslaufläche aber ansonsten gut genutzt C: Hennen laut Auslaufjournal an mehreren Tagen nicht im Freiland D: 6 Stunden Auslauf/Tag nicht gewährleistet unberührte Grasnarbe, Freilandfläche</p>	<p>D = K.O.</p>

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
		sieht ungenutzt aus.	
3.8	Mindestbreite Auslauf (2 m/1.000 Hennen)	B: Abstand auf max. 10 % nicht der Länge gewährleistet C: Abstand auf max. 25 % nicht der Länge gewährleistet D: Abstand auf mehr als 25% der Länge nicht gewährleistet	Abstand muss mind. Länge der Auslauföffnungen an der betreffenden Wand entsprechen. Bei nachgerüsteten KSR wird Korridor von Stallwand zum Hindernis gemessen.
3.9	Breite Stall	D: - Breite beträgt mehr als 15 m ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung von KAT, wenn der Stall nur einseitige Auslauföffnungen hat	Beidseitige Auslauföffnungen bei Ställen >15 m Breite KSR kein Bestandteil der Stallbreite D = K.O.
3.10	Führung Auslaufjournal / Überschreitung der 12-Wochenfrist bei Aufstallung	B: - geführt mit geringen Lücken C: - geführt mit großen Lücken / Unstimmigkeiten D: - keine Aufzeichnungen vorhanden - Überschreitung der 12-Wochenfrist (Umstellung auf Bodenhaltung!)	D = K.O.
4.	Biohaltung		
4.1	Gültige Konformitätsbescheinigung	D: keine gültige Bescheinigung einer Ökokontrollstelle vorhanden	B und C nicht wählbar
4.2	Flächengebundene Haltung	D: keine flächengebundene Haltung	Max. 230 Legehennen je ha (ohne Auslauffläche) B und C nicht wählbar
4.3	Auslaufkriterien	D: Freilandkriterien (Auslauf, Nutzung, Zulassung Auslauffläche etc.) nicht wie bei KAT-Freilandhaltung	B und C nicht wählbar Auslaufkriterien analog KAT-Freilandhaltung
4.4	Umstellung der Haltungsform	D: Während laufender Legeperiode von BH auf Biohaltung umgestellt	Bio-Legehennen, die als Bodenhaltung gehalten werden, können nicht während der laufenden Legeperiode auf Bio umgestellt werden.
4.5	Trennung zu konventionellen Ställen	D: unzureichende Trennung bezüglich Stall, Futter, Eier, Dung, Auslauffläche	Vollständige Trennung der Produktionseinheiten zwischen konventioneller und Öko-Produktion B und C nicht wählbar
4.6	Einsatz zugelassener Desinfektionsmittel	D: Einsatz von Desinfektionsmitteln, die nicht im Anhang 7 VO 889/2008 aufgeführt sind	Pflichtangabe des eingesetzten Desinf.-Mittels im Bemerkungsfeld B und C nicht wählbar
5	Tiergesundheit / Tierseuchenprophylaxe		
5.1	Tägliche Gesundheitskontrolle	B: - vereinzelt nicht durchgeführt - einzelne tote Tiere im Stall C: - mehrere tote Tiere im Stall D: - tote Tiere über ein Tag im Stall	- Verantwortlichkeiten festgelegt, - mind. 1x täglich - täglich tote Tiere entfernen
5.2	Untersuchung toter Tiere (bei Verlusten > 2% innerhalb 24 Stunden)	C: - keine Untersuchung toter Tiere D: - Maßnahmen und Zuständigkeiten bei erhöhten Tierverlusten nicht geregelt - keine Untersuchung toter Tiere bei erhöhten Verlusten	Empfehlung: Bei erhöhten Verlusten > 2 % Verluste innerhalb 24 Stunden in Absprache mit Tierarzt diagnostische Sektion
5.3	Nachweis über den Bezug von Arzneimitteln	B: - vereinzelt Fehlen von Nachweisen C: - lückenhafte und unübersichtliche Aufbewahrung der Nachweise D: - keine Nachweise vorhanden	D = K.O.
5.4	Bestandsbuch/Arzneimittelbuch/ Betreuung durch den Tierarzt	B: - unübersichtliche Dokumentation C: - lückenhafte Dokumentation über Einsatz von Medikamenten/Desinfektionsmittel, keine Nutzung des vorgeschriebenen Formblattes D: keine Dokumentation	Führung Bestandsbuch, erst wenn Arzneimittel verabreicht werden D = K.O.

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
5.5	Nachweis über den Bezug von Desinfektionsmitteln	B: - vereinzelt Fehlen von Nachweisen C: - lückenhafte und unübersichtliche Aufbewahrung der Nachweise D: - keine Nachweise vorhanden	(insbesondere auf den Einsatz nikotinfreier Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel) Mjr: nicht zugelassene Mittel verw.
5.6	Schädlingsbekämpfung (bauliche Präventivmaßnahmen, kein Befall erkennbar, keine offenen Köder, Dokumentation: Vertrag, Köderplan, Bekämpfungsmaßnahmen)	B: - leichter Befall - offene Köder im Lagerraum (kein Zugang für Hennen) C: - mittlerer Befall, nur unzureichende Maßnahmen D: - starker Befall – unzureichende Maßnahmen - offene Köderboxen mit Zugang für Hennen	
5.7	Desinfektionsmatten/-wannen; Schuhwechsel	B: - Desinfektionsmatten/-wannen können leicht umgangen werden C: - Zugang zu 1 Stall ohne Desinfektionsmöglichkeiten - Verschmutzte, trockene Desinfekt.-wanne D: - keine Desinfektionsmöglichkeit	In NL Schuhwechsel vorgeschrieben
5.8	Desinfektion im Service	D: keine Reinigung und Desinfektion vor Neueinstellung	D = K.O.
5.9	Notstromversorgung	B: - kein Notstromaggregat, aber keine akute Gefährdung der Tiere C: - Notstromaggregat nur unregelmäßig getestet; keine Dokumentation der Funktionsprüfung D: - kein Notstromaggregat vorhanden	
5.10	Visuelle Tierbeurteilung	Auffälligkeiten sind unter „Bemerkungen“ zu dokumentieren, aber in der DB als „nicht anwendbar“ zu speichern	
5.11	Lagerung Kot	C: Zugang für Hennen möglich D: Zugang für Hennen ungehindert möglich	
5.12.	Lagerung toter Tiere	B: - kein Kadaverbehälter, aber Lagerung im getrennten Raum C: - Lagerung im Vorraum - in geschlossenen Behältern in unmittelbarer Nähe der Eier D: - Kontakt zu lebenden Tieren - offene Lagerung im Vorraum bzw. im selben Raum wie Eier	
6.	Führung EKS		
6.1	Dokumentation Ein- und Ausstalldaten; Junghennen aus KAT-registriertem Betrieb; Alter der Hennen; Hennenanzahl, Futterverbrauch/ Legeleistung,	B: unübersichtliche Dokumentation C: stark lückenhafte Dokumentation D: - keine Dokumentation über eingestellte Hennenanzahl - Keine Meldung des Hennenbestandes - Futterverbrauch ./ Hennenanzahl nicht plausibel (Legeleistung) - Junghennen nicht aus registriertem Betrieb - Dokumentationspflicht gegenüber KAT nicht nachgekommen (Salm./ Aufstallungsgebote usw.)	D = K.O.
6.2	Dokumentationspflicht KAT	B: unübersichtliche Dokumentation C: stark lückenhafte Dokumentation	

Pkt.	Kontrollpunkt	Bewertung	Bemerkung / Soll
		D: - Dokumentationspflicht gegenüber KAT nicht nachgekommen - wenn bei pos.Salmonellenbefund keine Meldung an KAT erfolgt ist - wenn bei Aufstallungsgeboten u. Absperrungen d. Scharrraumes keine Meldung an KAT erfolgt ist- Mauser, Aö geschlossen in Extremfällen bei Biohaltung	D = K.O.
6.3	Nachweis Impfpflicht Junghennen / Bescheinigung salmonellenfreier Junghennen	D: - keine Nachweise auf Lieferschein - keine veterinärmedizinische Bescheinigung bei Anlieferung der Junghennen, dass diese salmonellenfrei sind	Nachweis Salmonellenimpfung (spätestens in der 18. Lebenswoche, jed. mind. 10 Tage vor Einstallung) B und C nicht wählbar
6.4	Dokumentation täglicher Eierzahl	B: Dokumentation unübersichtlich C: lückenhafte Dokumentation, D: keine Dokumentation	D = K.O.
6.5	Eintragung in der Datenbank	B: - vereinzelt Fehler in der Wochenmeldung C: - grobe Fehler in der Wochenmeldung D: - keine oder falsche Eintragung in Datenbank - Unterlagen nicht eindeutig	D = K.O.
6.6	Dokumentation täglicher Hennenanzahl (pro Altersgruppe)	B: unübersichtliche Dokumentation C: lückenhafte Dokumentation D: keine Dokumentation	Aktuelle Hennenanzahl ist gleichbedeutend
6.7	Nachweis durchgeführter Salmonellenuntersuchungen nach Leitfaden Zoonosen (pro Stall / keine Poolprobe!)	B: - Untersuchung von Kot vorhanden, aber unvollständig dokumentiert C: - Untersuchungen unregelmäßig Mjr: - länger als 6 Monate keine Untersuchung von Kot auf Salmonellen	regelmäßig (alle 15 Wochen) Kot auf Salmonellen untersuchen lassen (Sockenprobe) Probenahmeprotokoll! D = nicht anwendbar
6.8	Zugelassener Futtermittellieferant	D: Bezug Futtermittel von nicht-zugelassenen Lieferanten	B und C nicht wählbar D = K.O. Name eintragen!
6.9	Nachweisuntersuchung Wasserqualität	B: nichtöffentliches Netz: Ergebnis der Untersuchung liegt > 2 Jahre zurück, höchstens jedoch 3 Jahre C: nichtöffentliches Netz: Nachweise über Untersuchungen älter > als 3 jedoch höchstens 5 Jahre; D: nichtöffentliches Netz, keine Untersuchungsergebnisse vorhanden	Wasseruntersuchungen aus nichtöffentlichem Netz alle zwei Jahre. Wasser aus öffentlichem Netz (für Trinkwasser zugelassen) bedarf keiner zusätzlichen Untersuchung Mikrobiologische Untersuchung durch akkreditiertes Labor.
7.9	Digitale Aufnahme von Stallansichten und / oder Mängeln	D: - Die Aufnahme von Stallansichten und/oder Mängeln wird verweigert	B und C nicht wählbar
7.10	Führung Besucherlisten	B: - geführt mit geringen Lücken C: - geführt mit großen Lücken / Unstimmigkeiten D: - keine Aufzeichnungen vorhanden	
7.11	Dioxin-/PCB-DL-Analyse von Eiern bei Bodenhaltungs-/freilanhaltungs-/Biobetrieben	D: - Es liegen keine Analyseergebnisse vor	B und C nicht wählbar Wissenschaftlich/amtlich anerkanntes Analyseergebnis liegt vor. Bei Erstabnahme Dioxin/PCB-DL obligatorisch



Erfassung KAT-Legebetriebe

<input type="checkbox"/> Erstaufnahme	Datum: _____	Uhrzeit von: _____ bis: _____	Kürzel HaFo: _____
<input type="checkbox"/> Überprüfung	Prüfinstitut _____	Unterschrift: _____	
Land/Bundesland: _____	LB-Nr.: _____		

1. Allgemeine Angaben

Name des Legebetriebes: _____ Telefon: _____
 Straße: _____ Telefax: _____
 PLZ/Ort: _____
 Ansprechpartner: _____
 Hennenhalter: identisch mit Inhaber:
 Name: _____ Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Stalladresse (wenn vom Legebetrieb abweichend):

Stall Nr.: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____

2. Angaben zum Stall

Nr.	Beschreibung
1	Größe des Stalls Länge _____ m Breite _____ m Stallgrundfläche _____ qm zusätzliche Nutzfläche _____ qm Kaltscharraum _____ qm Gesamtnutzfläche _____ qm Gesamtscharraumfläche _____ qm Stallkapazität _____ Tiere Anzahl Abteile _____ Abteile baugleich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kapazität/Abteil _____ Tiere
2	Futtersystem Länge Längströge _____ m Rundtröge _____ Anzahl Durchmesser Rundtrog _____ m Länge gesamt _____ m Troglänge/Henne _____ cm Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	Wassertränkensystem Anzahl Nippel _____ Anzahl Länge Tröge _____ m Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anbringung über Kotgrube/-bänder <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Sitzstangen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Gesamtlänge _____ m Länge / Tier _____ cm Beschaffenheit Sitzstangen anerkannt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anbringung nicht über Scharraum <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Nester Anzahl Gruppennester _____ Anzahl Anzahl Einzelnester _____ Anzahl Fläche gesamt _____ qm Hennen/qm _____ Tiere Material Nestboden <input type="checkbox"/> Kunstrasen <input type="checkbox"/> Spelzen <input type="checkbox"/> Noppen <input type="checkbox"/> Plastikschale <input type="checkbox"/> Sonstiges

Nr.	Beschreibung
	Anforderungen Nester erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beschreibung Reinigungszone
6	Kotentsorgung Kotgrube <input type="checkbox"/> ja Kotbänder <input type="checkbox"/> ja
7	Licht Tageslicht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Anzahl Fenster _____ Anzahl Gleichmäßige Verteilung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein künstliche Lichtquelle <input type="checkbox"/> Warmtonlampen <input type="checkbox"/> Sparlampen <input type="checkbox"/> Röhren <input type="checkbox"/> Glühlampen <input type="checkbox"/> Sonstiges Ruhezeit _____ Stunden Lux-Messung Anforderungen erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Auslauffläche Freiland Fläche _____ ha Bewuchs <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> schlecht Tränken vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beschattung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wechsellauslauf <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	Auslauföffnungen zur Freifläche Anzahl _____ Gleichm. Verteilung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Laufende Meter _____ m Länge Öffnung _____ m Höhe Öffnung _____ m Anforderung erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	Auslauföffnungen vom Stall in Kaltauslauf Anzahl _____ Gleichm. Verteilung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Laufende Meter _____ m Länge Öffnung _____ m Höhe Öffnung _____ m Anforderung erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11	Stallklima natürliche Lüftung <input type="checkbox"/> ja Ventilatoren <input type="checkbox"/> ja

Zusätzliche Angaben zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb			
Nr.	Beschreibung	Nr.	Beschreibung
12	integriert im ökologischen Betrieb (landgebunden) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bioverband <input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> Name:	14	Nutzung des Stallgebäudes als alternative Hennenhaltung: <input type="checkbox"/> vor 24.08.2000 <input type="checkbox"/> nach 24.08.2000
13	Trennung zu Ställen mit konventioneller Hennenhaltung Stall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Futter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eier <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Dung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Auslauffläche <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15	Ausnahmeregelung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt wofür beantragt <input type="checkbox"/> Stall <input type="checkbox"/> Auslauffläche <input type="checkbox"/> Besatzdichte Beschreibung:

3. Bemerkungen

4. Lieferbeziehungen

Packstellen-Nr.:	Name der Packstelle

zusätzliche Anforderungen

5. Geforderte Dokumentation

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Junghennenrechnung | <input type="checkbox"/> Flurkarte landwirtschaftliche Nutzfläche |
| <input type="checkbox"/> Legeliste | <input type="checkbox"/> Schlagkarte |
| <input type="checkbox"/> Abholscheine Eier | <input type="checkbox"/> Flurkarte Auslauffläche |
| <input type="checkbox"/> Verkauf Hennen | <input type="checkbox"/> Baugenehmigung Wintergarten |
| <input type="checkbox"/> Hennenverluste | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Krankheitsfürsorge unter tierärztliche Kontrolle | |

6. Anlagen:

Stand: 01.01.2006



KAT
Verein für kontrollierte alternative
Tierhaltungsformen e.V.

Holbeinstr. 12 , 53175 Bonn
Tel-Nr.: +49 (0) 228 95 96 00 Fax-Nr.: +49 (0) 228 95 96 0-50
e-Mail: info@kat.ec

Antrag auf Systemteilnahme / Mitgliedschaft KAT

1.) Ich/wir stellen Antrag auf Systemteilnahme als:

- Legebetrieb Packstelle Futtermittelhersteller
 Selbstmischer Makler Verkaufsstelle Förderer

2.) Falls Sie Ihre Packstelle anmelden,

bitte die behördliche Packstellen-Nr. angeben: _____

Behördliche Zulassung ist beigefügt: / Behördliche Zulassung wird nachgereicht: (innerhalb 2 Wochen nach Antragstellung)

Ich vermarkte nur die Eier aus meinem eigenen Betrieb (kein Zukauf von anderen Betrieben)

3.) Angaben zum Produktionsstandort:

Name / Firma:	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefax:
Email / Homepage:	USt.-ID/BTW/VAT-Nr.:

4.) Ihre Verwaltungs-/Korrespondenzanschrift (falls abweichend vom Produktionsstandort)

Name / Firma:	Ansprechpartner:
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
Telefon	Telefax
Email / Homepage:	USt.-ID/BTW/VAT-Nr.:

5.) Die jährliche Umsatzgröße (Eier/Jahr) in der Packstelle beträgt aus:

Bodenhaltung: Freilandhaltung: Biohaltung:

6.) Jährliche Produktion des Futtermittelwerkes an Legehennenfutter:t / Jahr

7.) Angaben zum Stall:

Stall-Nr.	Haltungsform	Anzahl Hennen	Einstalldatum	Behördliche Printnummer	Herkunft Hennen	Alter/ Wochen
1						
2						
3						
4						
5						

8.) Bitte hier Ihre Lieferanten und / oder Empfänger angeben:

Meine Lieferanten (z.B. Futtermittelwerk) Name/Firma; Adresse	Meine Empfänger (z.B. Packstelle) Name/Firma; Adresse

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift



KAT
Verein für kontrollierte alternative
Tierhaltungsformen e.V.

Holbeinstr. 12 , 53175 Bonn
Tel-Nr.: +49 (0) 228 95 96 00
e-Mail: info@kat.ec

FAX – Meldeformular für Printerausfall

Von:

Firma:	Ansprechpartner:
Betriebs- Nr.:	Telefax:

Betrifft:

Legebetrieb – Name:	Legebetriebs- Nr.:
---------------------	--------------------

Ihre Aktuellen Kontaktdaten:

Telefon:	Telefax:
Mobil:	e-Mail:

Haltungsform:

Bio
 Freiland
 Boden

Belieferte Packstelle:

--

Die Eier konnten nicht geprintet werden

Vom:	Bis:
Reparatur von Firma:	<input type="checkbox"/> Rechnung anbei <input type="checkbox"/> Eigenbeleg anbei

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift

FAX – Meldeformular für Aufstallungen

KAT

Verein für kontrollierte alternative
Tierhaltungsformen e.V.
Holbeinstr. 12 – 53175 Bonn

Fax-Nr.: +49 (0) 228-95 96 0-50



**Bei kurzzeitigen Aufstallungen in der Freiland- und Biohaltung
aufgrund von Medikamentengabe bzw. sonstigen Behandlungen der Hennen
ist KAT vorab zu informieren!**

(Dies gilt unbeschadet der behördlichen Auflagen)

Angaben zum Produktionsstandort:

Name / Firma:		
Ansprechpartner:		
Legebetriebs-Nr.:		
Stall-Nr. / Anzahl Hennen:		
Dauer der Aufstallung:		
Grund der Aufstallung:		

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

FAX – Meldeformular Absperrung des Einstreubereiches

An:
KAT
Verein für kontrollierte alternative
Tierhaltungsformen e.V.



Fax-Nr.: +49 (0) 228-95 96 050

Von:

Firma:	Ansprechpartner:
Adresse:	Telefon:
Betriebs- Nr.:	Telefax:
Anlagentyp:	Haltungsform:

Die Hennen konnten den Einstreubereich nicht nutzen:	
Vom:	Bis: <small>(ca. 10 Tagen nach diesem Datum erfolgt eine Neuverplombung*)</small>
Grund:	
Zuständiges Prüfinstitut:	

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

.....

Neue Verplombung angebracht am: <small>(vom Prüfinstitut auszufüllen)</small>	
Unterschrift Prüfer:	Unterschrift Betrieb:
Plombennummern:	

Bitte füllen Sie das Formular vollständig und leserlich aus.

***Die Neuverplombung durch das zuständige Prüfinstitut erfolgt auf Kosten des Betriebes**

Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V.

KAT e. V
 Holbeinstr. 12
 D- 53175 Bonn



e-Mail: info@kat.ec
 Internet: www.kat.ec
 Fax: +49 (0) 228- 9596 0 50
 Telefon: +49 (0) 228- 9596 0 0

Packstelle:

PN-Nr.:

Meldung des Legehennenbestandes

Bitte melden Sie uns regelmäßig die aktuellen Hennenbestandszahlen Ihres Legebetriebes (Hennenanzahl pro Stall). Zur Aktualisierung füllen Sie bitte das Formblatt aus und senden/faxen es an die KAT-Geschäftsstelle

Legebetriebsnummer: _____ Name Legebetrieb: _____

Stall-Nr.	Ausstellungsdatum	Einstellungsdatum	Anzahl Hennen	Einstallalter in Wochen	Herkunft lt. Lieferschein	Derzeitiger Mischfutterlieferant

Datum: _____

Unterschrift/ Stempel: _____



Auslaufjournal für Freilandhaltungen

Bitte tragen Sie täglich die Zeiten ein, in der die Hennen Zugang zum Auslauf haben, bzw. eine Begründung ein, wenn Auslauf nicht möglich ist.

Legebetrieb: _____ Legebetriebs-Nr.: _____ Jahr: _____ Stall-Nr. _____

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30				30		30		30		30	
31				31				31			



Auslaufjournal für Freilandhaltungen

Bitte tragen Sie täglich die Zeiten ein, in der die Hennen Zugang zum Auslauf haben, bzw. eine Begründung ein, wenn Auslauf nicht möglich ist.

Legebetrieb: _____ Legebetriebs-Nr.: _____ Jahr: _____ Stall-Nr. _____

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen	Tag	Zeit / Bemerkungen
1		1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	
6		6		6		6		6		6	
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11		11		11		11		11	
12		12		12		12		12		12	
13		13		13		13		13		13	
14		14		14		14		14		14	
15		15		15		15		15		15	
16		16		16		16		16		16	
17		17		17		17		17		17	
18		18		18		18		18		18	
19		19		19		19		19		19	
20		20		20		20		20		20	
21		21		21		21		21		21	
22		22		22		22		22		22	
23		23		23		23		23		23	
24		24		24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26		26		26		26		26		26	
27		27		27		27		27		27	
28		28		28		28		28		28	
29		29		29		29		29		29	
30		30		30		30		30		30	
31		31				31				31	

